

BMF - II/3 (II/3)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Telefon +43 1 51433 502084
Fax +43 1514335902084
e-Mail Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111103/0025-II/3/2009

An alle
Ämter der Landesregierungen:
.) Beamtete Landesfinanzreferenten
.) Gemeindeabteilungen

Kopie:
Verbindungsstelle der Bundesländer
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Statistik Austria

**Betreff: Jährliche Bevölkerungsstatistik gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008,
Vorgangsweise bei Änderungen von Gemeindegrenzen, abgestufter
Bevölkerungsschlüssel für das Jahr 2008.**

1. Änderungen von Gemeindegrenzen und Bevölkerungsstatistik

Bis zum Jahr 2008 bestimmte sich die Volkszahl gemäß den Finanzausgleichsgesetzen nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Änderungen von Gemeindegrenzen (einschließlich Gemeindetrennungen und -fusionen) zwischen den Stichtagen der Volkszählungen wurden vom Bundesministerium für Finanzen bisher auf Basis der jährlichen Aussendungen der Statistik Austria über die Änderungen bei der Gebietseinteilung Österreichs (siehe zuletzt vom 6.4.2009, ZI. 16/0-REG/09) berücksichtigt, wobei diese Änderungen jeweils die Anzahl der

Personen betroffen hat, die auf den von den Grenzänderungen betroffenen Grundstücken zum Stichtag der Volkszählung gezählt wurden, unabhängig davon, wie viele Personen dort aktuell wohnen.

Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich gemäß § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2009 die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober. Analog zur bisherigen Vorgangsweise wird das Bundesministerium für Finanzen Grenzänderungen bei der Überweisung der Ertragsanteile folgendermaßen berücksichtigen:

Sieht man von der Sonderregelung für das Jahr 2009 ab, wirkt das zum Stichtag 31. Oktober festgestellte Ergebnis mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Grenzänderungen nach dem Stichtag bis einschließlich 1. Jänner des folgenden Jahres werden bei den Überweisungen der Ertragsanteile-Vorschüsse im (ausgehend vom Stichtag) übernächsten Jahr bereits berücksichtigt werden, Grenzänderungen ab dem 2. Jänner des folgenden Jahres bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres werden im Regelfall erst bei der Zwischenabrechnung berücksichtigt werden. Von diesem Regelfall wird das Bundesministerium für Finanzen im Einzelfall abgehen, wenn die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und somit auf die länderweise Verteilung hat.

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Auswirkungen von Grenzänderungen nach dem Stichtag in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria entsprechend dieser Abgrenzung im Normalfall einmal jährlich bekannt geben, wobei sich dafür das Begleitschreiben für die Aussendung der Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik anbietet. Diese Auswirkungen werden – analog zur bisherigen Vorgangsweise bei Grenzänderungen nach dem Stichtag der Volkszählung – die Anzahl der Personen enthalten, die zum Stichtag 31.10. des jeweiligen Jahres im betroffenen Gebiet für die Bevölkerungsstatistik gezählt wurden. Eine Grenzänderung kann sich daher für die einzelnen Jahre je nach Anzahl der gezählten Personen zu den noch relevanten Stichtagen unterschiedlich auswirken: Wenn beispielsweise eine Grenzänderung am 1.1.2011 in Kraft tritt, dann ist deren Auswirkung für die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2009 (für die Ertragsanteile des Jahres 2011) und für die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2010 (für die Ertragsanteile des Jahres

2012) zu ermitteln. Bei einer Grenzänderung, die im Zeitraum vom 1. November und 31. Dezember eines Jahres in Kraft tritt, sind sogar drei Bevölkerungsstatistiken betroffen.

2. Änderungen von Gemeindegrenzen innerhalb eines Jahres

Wenn eine Änderung einer Gemeindegrenze mit Auswirkung auf die Bevölkerungsstatistik nicht mit 1. Jänner, sondern während eines Jahres in Kraft tritt, stellt sich die Frage, welche Einwohnerzahl für die Verteilung der Ertragsanteile und sonstiger, von der Einwohnerzahl abhängiger Zahlungen entscheidend ist.

Über eine vergleichbare Frage wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 7001/1973 entschieden. Dieses Erkenntnis entschied über die Streitfrage, ab wann das Volkszählungsergebnis, welches während eines laufenden Jahres kundgemacht wurde, für die Verteilung der Ertragsanteile anzuwenden ist (wobei das anzuwendende Finanzausgleichsgesetz 1967, anders als spätere Finanzausgleichsgesetze, keine Anordnung enthielt, ab wann ein Volkszählungsergebnis wirkt), und stellte klar, dass das Ende des Finanzjahres der Zeitpunkt ist, der für die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale maßgeblich ist, die die Höhe des Anspruchs auf die Ertragsanteile bestimmen.

Auch wenn dieses Erkenntnis das Volkszählungsergebnis betrifft und somit nicht unmittelbar die Frage, ab wann eine Änderung der Gemeindestruktur zu berücksichtigen ist, so ist dessen Ergebnis aufgrund der gleichen Fragestellung und mangels gesetzlicher Regelung unverändert auf Änderungen der Gemeindestruktur anzuwenden. Die Gemeindestruktur ist neben der Einwohnerzahl ein weiteres Tatbestandsmerkmal für die Ermittlung der Ertragsanteile, ein unterschiedliches Ergebnis für den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ließe sich nicht begründen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird daher bei Änderungen von Gemeindegrenzen innerhalb eines Jahres die gleiche Vorgangsweise vorsehen wie bei Änderungen zum 1. Jänner und diese Änderung für das gesamte Jahr, in dem die Änderung in Kraft tritt, anwenden.

3. Endgültiger abgestufter Bevölkerungsschlüssel für das Jahr 2008

Die bereits in Pkt. 1 zitierte Mitteilung der Statistik Austria vom 6.4.2009, ZI. 16/0-REG/09, enthält u.a. zwei Grenzänderungen, die saldiert folgende Änderungen bewirken:

GKZ	Gemeinde	alt	neu	Diff
50.310	Eugendorf	6.118	6.106	-12
50.339	Seekirchen am Wallersee	9.343	9.355	+12

Diese Änderungen sind gemäß dem Sbg. LGBl. Nr. 58/2008 mit Wirkung vom 1.7.2008 in Kraft getreten, sodass sie für die Ertragsanteile des – gesamten (siehe oben bei Pkt. 2) – Jahres 2008 zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel für das Jahr 2008 sind:

	EW Vz 2001	aBS alt	aBS alt in %*)	aBS neu	aBS neu in %
Burgenland	277.558	422.860,000	2,929816%	422.860,000	2,929812%
Kärnten	559.346	985.532,833	6,828336%	985.532,833	6,828327%
Niederösterreich	1.545.794	2.466.055,333	17,086244%	2.466.055,333	17,086221%
Oberösterreich	1.376.607	2.325.665,667	16,113544%	2.325.665,667	16,113522%
Salzburg	515.454	905.955,500	6,276979%	905.975,500	6,277109%
Steiermark	1.183.246	1.997.877,833	13,842442%	1.997.877,833	13,842423%
Tirol	673.543	1.117.337,833	7,741557%	1.117.337,833	7,741546%
Vorarlberg	351.048	594.425,667	4,118522%	594.425,667	4,118516%
Wien	1.550.261	3.617.275,667	25,062559%	3.617.275,667	25,062524%
Summe	8.032.857	14.432.986,333	100,000000%	14.433.006,333	100,000000%

*) Rundungsdifferenz nicht ausgeglichen

Das Bundesministerium für Finanzen wird diese Änderung bei der Endabrechnung über die Ertragsanteile des Jahres 2008 berücksichtigen (zum Termin der Endabrechnung siehe § 24 Abs. 6 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008).

10.11.2009

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Matzinger

(elektronisch gefertigt)